



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang
Potsdam, den 22. Juli 2026
Nummer 28

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Stärkung eines nachhaltigen Wasser- und Stoffstrommanagements in kleinen und mittleren Unternehmen (EFRE-Richtlinie Nachhaltigkeit in KMU) in der EFRE-Förderperiode 2021-2027 619

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Hochwassermelddienstverordnung 620

Ministerium des Innern und für Kommunales

Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ 622

Landesamt für Umwelt

Errichtung und Betrieb einer Notstromversorgung mit Dieselmotoranlagen für das Rechenzentrum DC1 in 03238 Massen-Niederlausitz OT Betten 623

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Schenkenberg 625

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen in 14641 Nauen 626

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15306 Gusow 627

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 630

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

Änderungen im Verwaltungsrat 634

Inhalt	Seite
Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	
Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)	634
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	639
Nachlasssachen	639
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	640

Anmerkung der Redaktion:

In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papiaausgabe.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Stärkung eines nachhaltigen Wasser- und Stoffstrommanagements in kleinen und mittleren Unternehmen (EFRE-Richtlinie Nachhaltigkeit in KMU) in der EFRE-Förderperiode 2021-2027

Erlass des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 8. Juni 2026

I.

Die Richtlinie des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Stärkung eines nachhaltigen Wasser- und Stoffstrommanagements in kleinen und mittleren Unternehmen (EFRE-Richtlinie Nachhaltigkeit in KMU) in der EFRE-Förderperiode 2021-2027 vom 23. Januar 2025 (ABl. S. 151) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„1.3 Beihilfenrechtliche Grundlage

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen stellen Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar. Soweit die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: AGVO) erfolgt, sind die Beihilfen mit dem Binnenmarkt vereinbar und gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV von der Anmeldepflicht freigestellt. Soweit die Förderung auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) erfolgt, erfüllen die Maßnahmen die Voraussetzungen dieser Verordnung und gelten als Maßnahmen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Absatz 1 AEUV erfüllen; sie unterliegen daher ebenso nicht der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 AEUV.

Für die einzelnen Fördergegenstände gilt folgende beihilfenrechtliche Zuordnung:

- Die Fördergegenstände nach Nummer 2.1.1 werden auf Grundlage des Artikels 49 AGVO gefördert.
- Die Fördergegenstände nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 können auf Grundlage des Artikels 47 AGVO sowie auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gefördert werden.

- Die Förderung der in Nummer 2.1.4 genannten Fördergegenstände erfolgt auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.“

2. Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 1. und 4. werden aufgehoben.
- b) Die Nummern 2. und 3. werden Nummern 1. und 2.
- c) Nummer 5. wird Nummer 3.

3. Der Nummer 5.4.1 wird folgender Satz angefügt:

„Die vorhabenbezogenen Sachausgaben sind durch schriftliche Unterlagen (Angebote, Preislisten oder Ähnliches) zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.“

4. Nummer 5.4.2 wird wie folgt gefasst:

„5.4.2 Die Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben zur Umsetzung der unter den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 aufgeführten Fördergegenstände erfolgt nach Wahl des Antragstellers entweder nach Artikel 47 AGVO oder der De-minimis-Verordnung. Soweit die Zuwendung nach Artikel 47 AGVO gewährt wird, sind die tatsächlichen vorhabenbezogenen Sach- und Investitionsmehrausgaben zuwendungsfähig, die zur Umsetzung der unter den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind. Bei der Gewährung der Zuwendung nach der De-minimis-Verordnung sind die vorhabenbezogenen Sachausgaben zuwendungsfähig, einschließlich vorhabenbezogener Ausgaben für Vergabeberatung und -durchführung Dritter, die zur Umsetzung der unter den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind.

Diese vorhabenbezogenen Sach- und Investitionsausgaben beziehungsweise Investitionsmehrausgaben sind durch schriftliche Unterlagen (Angebote, Preislisten oder Ähnliches) zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.“

5. Nummer 5.4.3 wird wie folgt gefasst:

„5.4.3 Zuwendungsfähig sind die vorhabenbezogenen Sachausgaben, einschließlich vorhabenbezogener Ausgaben für Vergabeberatung und -durchführung Dritter, die zur Umsetzung der unter Nummer 2.1.4 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für Förderungen nach Nummer 2.1.4 werden auf der Grundlage eines detaillierten Finanzierungsplans der Antragstellenden im Ergebnis der Antragsprüfung bei der Bewilligung in Form von Pauschalbeträgen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt.“

6. Nummer 5.5.3 wird wie folgt gefasst:

„5.5.3 Bei Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 werden die zuwendungsfähigen Ausgaben mit einem Fördersatz von

- 60 Prozent bei kleinen Unternehmen gefördert und
- 50 Prozent bei mittleren Unternehmen gefördert beziehungsweise 60 Prozent, wenn die Zuwendung als De-minimis-Beihilfe ausgereicht wird.

Einzelförderungen nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 sind auf maximal 600 000 Euro pro Unternehmen und Vorhaben begrenzt.“

7. In Nummer 5.5.5 wird nach dem letzten Aufzählungsstrich der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Aufzählungsstrich wird angefügt:

„- Forschungs- und Entwicklungsprojekte.“

8. Nummer 6.3.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Kumulierungsvorschriften des Artikels 8 AGVO beziehungsweise des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung wird verwiesen.“

9. Nummer 6.3.2 wird wie folgt gefasst:

„6.3.2 Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nummer 2.1.4, welche auf Basis der De-minimis-Verordnung gewährt werden, sowie bei Zuwendungen für Vorhaben nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3, soweit diese auf Basis der De-minimis-Verordnung gewährt werden, ist zu beachten, dass der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Jahren den Betrag von 300 000 Euro nicht übersteigen darf. Der in Nummer 5.5.3 genannte Höchstbetrag findet insofern keine Anwendung. Auf die Kumulierungsvorschrift des Artikels 5 der De-minimis-Verordnung wird hingewiesen.“

10. Nummer 6.4 wird wie folgt gefasst:

„6.4 Pflichten zur Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Zuwendungen nach AGVO (Nummern 2.1.1 bis 2.1.3) Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden (<https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>).

Es wird darauf hingewiesen, dass seit dem 1. Januar 2026 Informationen über jede auf Grundlage der De-minimis-Verordnung gewährte Einzelbeihilfe innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden müssen.“

II. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Hochwassermeldedienstverordnung

Erlass des Ministeriums für Land- und
Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 30. Juni 2026

I.

Nummer 3.4 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Hochwassermeldedienstverordnung vom 18. September 2024 (ABl. S. 1176) wird wie folgt gefasst:

„3.4 Hochwassermeldeordnung für die Spree, den Schwielochsee, die Berste und die Dahme

3.4.1 Verzeichnis der Hochwassermeldepegel mit Festlegung der Richtwasserstände für die Alarmstufen

Lfd. Nr.	Gewässer Fluss-km	Pegel Pegel-Nr. PNP m ü. NHN (DHHN2016)/m ü. NN*	Richtwasserstände der Alarmstufen in cm				Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gewässer und Gewässerabschnitt
			A I	A II	A III	A IV		
1.	Spree 268,2	Spreewitz 582820 99,03*	280	320	360	400	LK Spree-Neiße	Spree, Landesgrenze zu Sachsen bis Talsperre (TS) Spremberg
2.	Spree 258,1	Spremberg 5820900 91,52*	280	320	360	400		
3.	Spree 231,6	Cottbus 5821000 67,58	160	190	230	260	LK Spree-Neiße	Spree, TS Spremberg bis Stadt- gebiet Cottbus
							Stadt Cottbus	Spree, Stadtgebiet Cottbus
							LK Spree-Neiße	Spree, Stadtgebiet Cottbus bis km 200,1
							LK Oberspree- wald-Lausitz	Spree, km 200,1 bis km 186,1
4.	Spree 178,0	Lübben, Zusammenfluss 5823800 44,56	370	400	430	460	LK Dahme- Spreewald	Spree, km 186,1 bis oberhalb Leibsch, Spreeweher
5.	Spree 161,8	Leibsch, Spreeweher UP 5824700 40,00*	410	460	510	540	LK Dahme- Spreewald	Spree, unterhalb Leibsch, Spreeweher bis km 151,1
							LK Oder-Spree	Spree, km 151,1 bis km 133,6
6.	Schwieloch- see	Goyatz 1 5857000 39,54*	190	220	250	280	LK Oder-Spree	Spree, km 133,6 bis oberhalb Beeskow, Spreeschleuse
							LK Dahme- Spreewald	Schwielochsee
7.	Spree 120,5	Beeskow UP 5825500 37,81*	340	370	400	430	LK Oder-Spree	Spree, unterhalb Beeskow, Spreeschleuse bis Oder-Spree-Kanal
8.	Oder-Spree- Kanal 89,66*	Kersdorf UP 585950 35,83	270	300	340	380	LK Oder-Spree	Oder-Spree-Kanal bis oberhalb Wehr Große Tränke
9.	Müggel- spree 44,91*	Große Tränke UP 582670 34,79	230	260	290	330	LK Oder-Spree	Müggelspree unterhalb Wehr Große Tränke bis Einmündung in den Dämeritzsee
10.	Berste 3,59	Treppendorf 5844300 48,26*	200	220	240	260	LK Dahme- Spreewald	Berste, Luckau bis Mündung
11.	Dahme 76,2	Prierow 2 5862201 53,63	110	130	150	170	LK Dahme- Spreewald	Dahme, Golßen bis Märkisch Buchholz
12.	Dahme 9,40*	Neue Mühle UP 586280 31,12	140	170	200	230	LK Dahme- Spreewald	Dahme, Märkisch Buchholz bis Landesgrenze Berlin

* Kilometer an Wasserstraße, Angabe WSV

3.4.2 Meldebeginn und Meldeende

Lfd. Nr.	HW-Meldepegel Tel. Abfrage	Pegelbetreiber	Wasserstand in cm	
			Meldebeginn	Meldeende
1.	Spreewitz 0351 79994714	Freistaat Sachsen	280	280
2.	Spremberg 03563 5949085	LfU	280	280
3.	Cottbus 0355 48648910	LfU	160	180
4.	Lübben, Zusammenfluss 0173 3011951	LfU	370	390
5.	Leibsch, Spreeweher UP 035473 817989	LfU	410	450
6.	Goyatz 1 035478 179406	LfU	190	210
7.	Beeskow UP 03366 5207929	LfU	340	360
8.	Kersdorf UP 033607 19428	WSA Spree-Havel	270	290
9.	Große Tränke UP 033633 19428	WSA Spree-Havel	230	250
10.	Treppendorf 03546 9347485	LfU	200	210
11.	Prierow 2 035452 171449	LfU	110	120
12.	Neue Mühle UP 03375 19428	WSA Spree-Havel	140	160*.

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Sechste Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Neue Bühne –
Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 30. Juni 2026

I.

Der Zweckverband „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ hat dem Ministerium des Innern und für Kommunales die nachstehende, genehmigungsfreie Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung mit der Bitte um öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg nach § 31 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vorgelegt.

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Sechste Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Neue Bühne –
Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“**

Aufgrund des § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 77), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ in ihrer Sitzung am 18.05.2026 die folgende Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Neue Bühne –
Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ neu gefasst durch Änderungssatzung vom 13. Juli 2017 (ABl. S. 882),

zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Neue Bühne – Niederlausitzer Theaterstädtebund Senftenberg“ vom 23. September 2025 (ABl. S. 707) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Wahl und die Abwahl der Verbandsleitung und ihrer Stellvertretungen,“

b) Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 13 wird zur Nummer 12.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verbandsversammlung entscheidet auf Vorschlag der Verbandsleitung über die Einstellung und Kündigung der Intendanz und der Verwaltungsdirektion.“

2. § 8 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder in der Sitzung vertreten sind.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung wählt die Verbandsleitung, sowie die Stellvertretungen der Verbandsleitung für die Dauer von 5 Jahren. Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll und die nach § 57 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch zwei Personen abzugeben sind, findet § 26 Satz 1 GKGBbg Anwendung. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift der Verbandsleitung oder bei deren Verhinderung oder Vakanz die ihrer Stellvertretung (§ 26 Satz 2 GKGBbg).“

c) Absatz 7 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Auftragswert von einschließlich 100.000 €,“

d) Absatz 7 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. der Abschluss von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen, die den Zweckverband mit einer Verpflichtung im Wert bis einschließlich 100.000 € belasten,“

4. § 13 Absatz 2 wird folgender 2. Satz eingefügt:

„(2) Er bedarf abweichend von § 8 Absatz 4 der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 3 Buchstabe a) mit Ablauf der Wahlzeit der am 6. Juli 2022 gewählten Verbandsleitung in Kraft.

Die Verbandsleitung macht das Datum des Endes der Wahlzeit nach Satz 1 entsprechend den Regelungen des § 16 Absatz 2 Satz 1 der Verbandssatzung öffentlich bekannt.

Senftenberg, den 19. Mai 2026

.....
Verbandsvorsteher“

Errichtung und Betrieb einer Notstromversorgung mit Dieselmotoranlagen für das Rechenzentrum DC1 in 03238 Massen-Niederlausitz OT Betten

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juli 2026

Die Firma Amazon Data Services European Sovereign Cloud GmbH, Behlertstraße 3 A, Haus B2 in 14467 Potsdam, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 03238 Massen-Niederlausitz in der Gemarkung Betten, Flur 1, Flurstücke 262, 264, 266, 432, 435, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462 eine Notstromdieselmotorenanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Notstromdieselmotorenanlage (NDMA) aus 26 Modul-Generatoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 188,5 MW, um im Falle eines Stromausfalls die Energieversorgung des benachbarten Rechenzentrums Massen DC1 zu gewährleisten. Die maximale Betriebsstundenzahl im Notstrombetrieb beträgt 390 Stunden im Jahr. Die Modul-Generatoren werden regelmäßig getestet. Pro Modul-Generator ergibt sich eine Testzeit von 20 Stunden pro Jahr, es erfolgt kein Parallelbetrieb von allen Generatoren gleichzeitig. Die Anlage besteht aus den folgenden Anlagenteilen: 26 Modul-Generatoren mit jeweils einem Diesel- und einem Harnstofftank, ein Hausgenerator mit Dieseltank, ein zentraler Dieseltank, eine Abfüllfläche für Kraftstoff und Harnstoff, Lagertanks für Kraftstoff und Harnstoff, Rohrleitungen sowie Schornsteine.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.1.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Beantragt ist weiterhin eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG.

Das beantragte Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Januar 2028 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden **einen Monat vom 29. Juli 2026 bis einschließlich 28. August 2026**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Vonschön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie
- im Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Bürgerservice (Eingangsbereich), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten gebeten:

- Telefonnummer: 0355 4991-1421 oder per E-Mail an: t12@lfu.brandenburg.de
- Telefonnummer: 03531 782-0 oder per E-Mail an: info@amt-kleine-elster.de

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten unter anderem die Kurzbeschreibung mit allgemein verständlicher, nichttechnischer Zusammenfassung der Angaben zum Standort und zum Vorhaben, die Unterlagen zur Vorprüfung der Umweltverträglichkeit, ein Gutachten zur Ermittlung der Schornsteinhöhe einschließlich einer Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe, eine Schallimmissionsprognose, ein Brandschutzkonzept, ein AwSV-Gutachten und einen Bericht zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 29. Juli 2026 bis einschließlich 28. September 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G00426** schriftlich oder elektronisch

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam sowie
- beim Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz

erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 11. November 2026 um 10 Uhr im Konferenzraum im Amt Kleine Elster, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz.**

Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Schenkenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juli 2026

Der Firma Boreas Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, wurde am 16. Juni 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 17291 Schenkenberg in der Gemarkung Wittenhof, Flur 1, Flurstück 24 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G09225).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Boreas Energie GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden wird die

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windkraftanlage auf dem Grundstück 17291 Schenkenberg,

Gemarkung Wittenhof,
Flur 1,
Flurstück 24

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. § 9 Abs. 8 FStrG für die Errichtung der beantragten WKA S 11 und der Löschwasserzisterne mit einer verbundenen dauerhaften verkehrlichen Erschließung der Anlagen über eine Direktzufahrt an die B109, 300, km 6,365 in Stationierungsrichtung rechts,
- die denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG),
- die Bestätigung der Erdaufschlussanzeige nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 56 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) zur Baugrundverbesserung (bis zu 150 Rüttelstopfsäulen mit einer Tiefe von bis zu 14 m) am WKA Standort, Rechtswert 428.150; Hochwert 5.913.072).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **23. Juli 2026 bis einschließlich 5. August 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen in 14641 Nauen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juli 2026

Der Firma mdp GmbH & Co. WP Nauen III KG, Stau 91 in 26122 Oldenburg, wurde am 2. April 2026 die Genehmigung

nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Lietzow, Flur 8, Flurstücke 6 und 3/1, Gemarkung Lietzow, Flur 7, Flurstücke 83 und 52, Gemarkung Nauen, Flur 23, Flurstück 33, Gemarkung Nauen, Flur 24, Flurstück 33, Gemarkung Nauen, Flur 24, Flurstück 35, Gemarkung Nauen, Flur 25, Flurstück 57, Gemarkung Nauen, Flur 26, Flurstück 105 sowie in der Gemarkung Markee, Flur 2, Flurstücke 16 und 14 neun Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma mdp GmbH & Co. WP Nauen III KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stau 91 in 26122 Oldenburg, wird die*

Änderungsgenehmigung

erteilt, neun neuen Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V 172 auf den Grundstücken in 14641 Nauen,

<i>Gemarkung:</i>	<i>Flur:</i>	<i>Flurstück:</i>
<i>Lietzow</i>	<i>8</i>	<i>6, 3/1</i>
<i>Lietzow</i>	<i>7</i>	<i>83, 52</i>
<i>Nauen</i>	<i>23</i>	<i>33</i>
<i>Nauen</i>	<i>24</i>	<i>33</i>
<i>Nauen</i>	<i>24</i>	<i>35</i>
<i>Nauen</i>	<i>25</i>	<i>57</i>
<i>Nauen</i>	<i>26</i>	<i>105</i>
<i>Markee</i>	<i>2</i>	<i>16, 14</i>

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*
 - *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung folgender Abweichungen nach § 67 Abs. 1 BbgBO von der bauordnungsrechtlichen Festsetzung Nr. 4.1 des rechtskräftigen Bebauungsplans „Windpark Nauener-Platte“ i. V. m. § 6 Abs. 2 BbgBO:*
 - *Die Abstandsfläche der WEA NA 15 darf sich auf das Flurstück 7, Flur 8, Gemarkung Lietzow erstrecken.*
 - *Die Abstandsfläche der WEA NA 15 darf sich auf das Flurstück 9, Flur 8, Gemarkung Lietzow erstrecken.*
 - *Die Abstandsfläche der WEA NA 37 darf sich auf das Flurstück 100, Flur 26, Gemarkung Nauen erstrecken.*
 - *Die Abstandsfläche der WEA NA 38 darf sich auf das Flurstück 21, Flur 2, Gemarkung Markee erstrecken.*

- Befreiung nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Heckenschutz

3. Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen ergeht mit gesondertem Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und ihre Berichtigung werden in der Zeit **vom 23. Juli 2026 bis einschließlich 5. August 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west> zugueänglich gemacht.

Es besteht zueusueätzlich die Mueglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmueglichkeit zur Veruegung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenueber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemueß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthuehe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begruenden.

Des Weiteren gilt gemueß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land

mit einer Gesamthuehe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begrueundet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schueadlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Gerueusche, Erschueutterungen und uehnliche Vorgueenge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geueendert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchuefuhrung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung ueber genehmigungsbedueurfliche Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geueendert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchuefuhrung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung ueber das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geueendert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz ueber die Umweltvertraeglichkeitspruefung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Maerz 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geueendert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Wesentliche Aeenderung einer Biogasanlage in 15306 Gusow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 21. Juli 2026

Die Firma Averkamp GmbH & Co. KG, Karlshof 8 in 15306 Gusow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstuecken in 15306 Gusow, Karlshof in der Gemarkung Gusow, Flur 4, Flurstuecke 340, 342, 365, 366 und 383 eine Biogasanlage wesentlich zu aeandern (Az.: G-30-2025-166).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Aeenderung und die Anpassung der Inputstoffe mit einer Durchsatzkapazitaet von 97,3 Tonnen pro Tag auf 186 Tonnen pro Tag, die Umnutzung der bestehenden Gaerrestlagerbehaeelter zu Nachgaerern, die Erweiterung der Fahrstroloanlage um eine Kammer, die Errichtung einer Strohlagerhalle, vier Gaerrestlagerbehaeeltern, zwei Abfuellplaetzen für Gaerrest, einer Gasaufbereitung, eines Gas-Otto-BHKW im Container mit einer Feuerungswaermeleistung von

5.913 Kilowatt, eines Lagertanks für Harnstofflösung, eines Warmwasserspeichers und die Erhöhung der Gasspeicherkapazität von 9,1 Tonnen auf 19,15 Tonnen. Die geplante Produktionskapazität der Biogasanlage beträgt zukünftig maximal bis zu 10.000.000 Normkubikmeter Rohbiogas pro Jahr.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.1 EG in Verbindung mit den Nummern 1.2.2.2 V, 9.1.1.2 V und 9.36 V und des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A in Verbindung mit der Nummer 1.2.2.2 S und 9.1.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Jahr 2027 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 28. Juli 2026 bis einschließlich 27. August 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID G-30-2025-166** zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Gutachten zu Geruch und Geräuschen sowie Aussagen zu Staubemissionen, den Bericht zur Prüfung auf die Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts, den Sicherheitsbericht und das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, Gefährdungsbeurteilung zum Explosionsschutz sowie Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Anlage 3 UVPG.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 28. Juli 2026 bis einschließlich 28. September 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID G-30-2025-166** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Onlinekonsultation

Gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 BImSchG wird der Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation erfolgen.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Onlinekonsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund

dieser Entscheidung **keine** Onlinekonsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Onlinekonsultation.

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die zu behandelnden Informationen **ab dem 26. Oktober 2026** über die Internetseite <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> elektronisch zugänglich gemacht.

Die Onlinekonsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwiderungen des Antragstellers sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Onlinekonsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 26. Oktober 2026 bis einschließlich 16. November 2026** schriftlich gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch per E-Mail unter t13@lfu.brandenburg.de zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Onlinekonsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu er-

möglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte **nach** Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die Änderung der Anlage hat keine zusätzliche erhebliche Belastung durch Geräusche, Gerüche und Luftschadstoffemissionen zur Folge. Die Anforderungen an den Schallimmissionsschutz werden an den maßgeblichen Immissionsorten weiterhin erfüllt. Auch für den Geruch wird die Irrelevanzschwelle an allen Immissionsorten unterschritten. Relevante Staubemissionen sind aufgrund der Konsistenz der Einsatzstoffe nicht zu erwarten, die prognostizierten Zusatzbelastungen für Stickstoffoxide erfüllen für alle betrachteten Beurteilungspunkte die Irrelevanzkriterien. Es sind auch keine relevanten Auswirkungen auf Flora und Fauna zu erwarten, da die geplanten Änderungen kompakt an die bestehende Bebauung angliedert und sich innerhalb der festgesetzten Bebauungsplanfläche befindet. Die Vorhabenfläche ist bereits durch den anthropogenen Einfluss der intensiven ackerbaulichen Nutzung vorbelastet. Das Vorkommen seltener, geschützter Arten auf der Vorhabenfläche ist daher unwahrscheinlich. Es liegen keine Schutzgebiete im Einwirkungsbereich der Anlage. Der Standort der Anlage liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, jedoch innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ extrem). Das nächstgelegene gesetzlich geschützte Biotop, ein Kleingewässer, befindet sich in einer Entfernung von circa 500 Metern zur Anlage. Durch einen Havarieschutzplan und die prognostizierte Irrelevanz der Stick-

stoffdeposition sind keine Beeinträchtigungen des Gewässers zu erwarten. Die mit dem Vorhaben verbundenen zusätzlichen Flächen- und Bodenversiegelungen auf dem Anlagengelände wurden bereits im Rahmen des Bebauungsplans bewertet und ausgeglichen. Ein Eintrag von Schadstoffen in ein Gewässer oder den Boden ist durch bauliche und betriebsorganisatorische Maßnahmen ausgeschlossen. Es sind keine relevanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Geplante Bauwerke fügen sich in vorhandene Bebauung ein. Eine erhöhte Gefahr durch den Eintritt von Störfällen ist mit der geplanten Änderung nicht verbunden. Die nächstgelegenen benachbarten Schutzobjekte liegen außerhalb des Gefahrenradius der geänderten Biogasanlage.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Landeslabor Berlin-Brandenburg

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Landeslabor Berlin-Brandenburg – Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - AöR
Berlin

Bilanz zum 31. Dezember 2025					
A K T I V A		P A S S I V A		31.12.2024	
				EUR	TEUR
A. Anlagevermögen		A. Eigenkapital		EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		I. Anstaltskapital		EUR	EUR
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1. Andere Gewinnrücklagen		EUR	EUR
1.434.153,02		817.571,76		EUR	EUR
1.434.153,02		1.907.522,35		EUR	EUR
15.561.375,25		18.094.082,36		EUR	EUR
1.674.670,63		10.985.559,39		EUR	EUR
106.915,09		5.610.425,51		EUR	EUR
17.342.960,97		7.457.900,52		EUR	EUR
18.777.113,99		(9.963)		EUR	EUR
B. Umlaufvermögen		B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		EUR	EUR
I. Vorräte		C. Rückstellungen		EUR	EUR
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		1. Sonstige Rückstellungen		EUR	EUR
1.440.289,40		5.610.425,51		EUR	EUR
3.625.769,13		6.334		EUR	EUR
5.066.058,53		565		EUR	EUR
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		D. Verbindlichkeiten		EUR	EUR
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen		EUR	EUR
211.949,34		3.604.197,02		EUR	EUR
40.373,33		1.429.596,16		EUR	EUR
252.322,67		2.424.081,34		EUR	EUR
16.888.180,70		26,00		EUR	EUR
22.206.561,90		7.457.900,52		EUR	EUR
1.164.291,89		(9.963)		EUR	EUR
1.164.291,89		44.707		EUR	EUR
III. Guthaben bei Kreditinstituten		III. Guthaben bei Kreditinstituten		EUR	EUR
18.683		18.683		EUR	EUR
(25.297)		(25.297)		EUR	EUR
293		293		EUR	EUR
(293)		(293)		EUR	EUR
C. Rechnungsabgrenzungsposten		C. Rechnungsabgrenzungsposten		EUR	EUR
42.147.967,78		42.147.967,78		EUR	EUR
44.707		44.707		EUR	EUR

Bestätigungsvermerk

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Landeslabor Berlin-Brandenburg - Institut für Lebensmittel, Arzneimittel, Tierseuchen und Umwelt - Anstalt des öffentlichen Rechts, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von

uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Ein-

klang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Anstalt bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten

Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Anstalt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 27. April 2026

 **QUADRIOLOG WIRTSCHAFTSPRÜFUNG**
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

.....
Wirtschaftsprüfer

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

Änderungen im Verwaltungsrat

Vom 19. Juni 2026

Die im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 46 vom 22. November 2023 (Seiten 1134 - 1135) veröffentlichten Listen des Verwaltungsrates der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse sind wie folgt zu ändern:

Gruppe der Arbeitgeber:
Mitglieder

Listenplatz- Nummer	Name, Vorname	Geburts- jahr	Wohnort
ausgeschieden:			
12			
neu gewählt:			
12			

Stellvertreter

Listenplatz- Nummer	Name, Vorname	Geburts- jahr	Wohnort
ausgeschieden:			
1			
2			
neu gewählt:			
1			
2			

Gruppe der Versicherten:
Mitglieder

Listenplatz- Nummer	Name, Vorname	Geburts- jahr	Wohnort
ausgeschieden:			
1			
4			
neu gewählt:			
2			
4			
Änderung der Listenplatznummer:			
Von 2 auf 1			
			

Stellvertreter

Listenplatz- Nummer	Name, Vorname	Geburts- jahr	Wohnort
ausgeschieden:			
1			
8			
12			

neu gewählt:
1

Potsdam, den 19. Juni 2026

Der Verwaltungsrat

Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Gebührenordnung
der Stiftung Europa-Universität
Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 16. Juni 2026

Aufgrund von §§ 2 Absatz 1 Satz 2, 8 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 8, 18 Absatz 4 Satz 1 Ziffer 1 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 16], S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 15), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S. 32 hat der Stiftungsrat der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ die folgende Gebührenordnung als Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Ordnung

Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeiten (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für besondere Aufwendungen und für die Benutzung der Einrichtungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), insbesondere deren Universitätsbibliothek (UB), erhoben werden, sowie Auslagen.

§ 2

Gebühren-, Auslagenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren
- Benutzungsgebühren
- Sondergebühren der UB
- Ausbildungsgebühren
- Gasthörergebühren
- Auslagen

§ 3

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

1.	die zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung	4,00 €
2.	die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides	5,00 €

3.	die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung	5,00 €
4.	die zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten (insb. für exmatrikulierte Studierende)	5,00 €
5.	die Ersatzausfertigung/Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades jeweils	5,00 €
6.	die Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde je Ausfertigung	5,00 €
7.	die Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in	25,00 €
8.	die Ersatzausfertigung/Zweitschrift des Scheins für Gasthörer und Gasthörerinnen	5,00 €
9.	die Säumnisgebühr bei - verspätet beantragter Einschreibung/ Rückmeldung - nachträglicher Änderung des Studien- oder Teilstudiengangs	15,00 €
10.	die verspätete Anmeldung zur Prüfung/ Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung)	5,00 €
11.	Archivarbeiten - schriftliche Auskünfte (je Stunde) - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4 je Blatt - Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A4 je Blatt (doppelseitig)	10,00 € 0,25 € 0,50 €
12.	die Aushändigung der Chipkarte (einmalig)	6,00 €
13.	die Ausstellung bzw. Aushändigung einer neuen Chipkarte, Transponder, Schlüssel bei Verlust (soweit nicht Diebstahl) oder Beschädigung	20,00 €
14.	die Vergabe eines neuen PIN-Codes	5,00 €
15.	für die Ausstellung bzw. Aushändigung eines Ersatzbenutzer ausweises der UB	5,00 €
16.	für reprographische Dienste (Direktkopie, Ausdruck oder Scan)	0,10 € je Seite
17.	für die Erteilung von schriftlichen Auskünften der UB, die einen Arbeitsaufwand von mehr als 30 Minuten erfordern, sofern die anfragende Person nicht wissenschaftliches Personal einer Hochschule oder einer Institution, die mit der hiesigen Universität kooperiert, ist	45,00 € je angefangene Stunde

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr und/oder die Auslage auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, gestundet oder niedergeschlagen werden. Dies gilt auch, soweit bei öffentlichen Leistungen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 4

Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden, ohne dass es einer Erinnerung oder der Mahnung bedarf, erhoben für:

1.	für die Überschreitung der Leihfrist - je Medium bis zu 7 Kalendertage - je Medium bis zu 14 Kalendertage - je Medium bis zu 21 Kalendertage - je weitere 7 Kalendertage jeweils - maximal je Medieneinheit (als Medium zählt jede physische Einheit, z. B. ein Buch mit dazugehöriger CD-ROM sind 2 Medien)	1,00 € 2,00 € 5,00 € 5,00 € 20,00 €
2.	für die Überschreitung der als Sonderausleihe (kurzfristig, über Nacht oder über das Wochenende) entliehenen Medien oder eines Transportkorbes je Medieneinheit bzw. je Korb und je begonnenem Öffnungstag nach dem vereinbarten Rückgabetermin	1,00 €
3.	für die Bearbeitung eines Auftrags zur Wiederbeschaffung von Medien i. S. d. Benutzungsordnung der UB je Medieneinheit (zusätzlich zu den Wiederbeschaffungskosten; auch bei späterer Rückgabe des entliehenen Mediums findet keine Erstattung statt)	15,00 €
4.	bei Verlust eines Begleitzettels im Rahmen der Fernleihe	3,00 €
5.	für die Aufbewahrung und Rückgabe von Fundsachen aus nicht fristgerecht geräumten Schließfächern	10,00 €

§ 5

Sondergebühren der UB

(1) Für Aufträge über Online-Recherchen in externen Informations-, Fakten- und Volltextdatenbanken, die von der Universitätsbibliothek übernommen werden, werden folgende Entgelte erhoben:

- Kosten für die Nutzung dieser Datenbank: lt. Rechnung an die UB
- Benutzerinnen und Benutzer, die nicht einer Hochschule des Landes Brandenburg oder einer der Partneruniversitäten der hiesigen Universität angehören, haben außerdem eine Bearbeitungspauschale von 50,00 EUR zu erstatten.

(2) Für bedeutsame Sammlungen oder vergleichbare Bibliotheks- oder Archivbestände können Dienstleistungen angeboten werden, die über den in dieser Gebührenordnung genannten Leistungsumfang hinausgehen.

(3) Die jeweiligen Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.

§ 6

Ausbildungsgebühren

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	2.200,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester	100,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- fachspezifisches Zertifikat (2 Semester)	1.100,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
Mediation und Konfliktmanagement	
- Gesamtstudium (Abschluss M.A.)	16.400,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Gesamtstudium (Abschluss LL.M.)	17.200,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Ermäßigung bei vorgängiger Mediationsausbildung (500,00 € pro Modul)	max. 1.000,00 €
- Zusatzseminar:	
1. für Studierende, Alumni, Mitarbeitende	390,00 €
2. für Externe	490,00 €
- jedes weitere Semester	550,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
Master of International Human Rights and Humanitarian Law (LL.M.)	
- Gesamtstudium	7.900,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	3.820,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	7.320,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- je Kursmodul mit 4 ECTS-Punkten	490,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- je Kursmodul mit 3 ECTS-Punkten	370,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	800,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags

Studiengang:	
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	400,00 €
Master of Compliance & Integrity Management	
- Gesamtstudium	13.000,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags
- Zusatzsemester	1.000,00 € zzgl. des jeweiligen Semesterbeitrags

(2) Schuldner der Gebühren des vorgenannten Absatzes ist der Studierende.

(3) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(4) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7 Gasthörergebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben. Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 8 Auslagen

Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Entstehens erhoben. Als Auslagen gelten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind; insbesondere Aufwendungen für Porto, Ersatzbeschaffungen oder Kosten bei Dritten.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

Es werden fällig:

1. die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 1 bis 8 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung
2. die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 9 und 10 mit dem Ablauf der Frist(en)
3. die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 11 und 12 mit der Erledigung des Auftrags

4. die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 13 mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte
5. die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 14 und 15 mit dem Antrag auf Neuaussstellung, Neuaushändigung bzw. Neuvergabe
6. die Gebühr gemäß § 4 und § 5 sofort
7. die Gebühr gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung oder Teilstundung auf Antrag zulässig ist; die Gebühr darf jedoch schon als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden
8. die Gebühr gemäß § 7 mit der Anmeldung
9. Auslagen gemäß § 8 mit deren Entstehen.

§ 10

Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung. Die Zulässigkeit, Gebühren aufgrund gesonderter rechtlicher Vorgaben zu erheben, bleibt unberührt.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 19. März 2024 außer Kraft.

Anlage

1. Xerokopien

1.1 Druckerzeugnisse

- | | | | |
|----|--|-----------------|----------|
| a) | Anfertigung durch Benutzer/Benutzerinnen | | |
| | - Bücher und Zeitschriften | je Kopie | 0,20 EUR |
| | - Zeitungsausschnitte | DIN A4 je Kopie | 0,10 EUR |
| | | DIN A3 je Kopie | 0,20 EUR |
| b) | Anfertigung durch das Archiv | | |
| | - Bücher und Zeitschriften | je Kopie | 0,40 EUR |
| | - Zeitungsausschnitte | DIN A4 je Kopie | 0,20 EUR |
| | | DIN A3 je Kopie | 0,40 EUR |

1.2 Manuskripte, Bücher

- | | | | |
|--|----------------------------------|----------|----------|
| | Anfertigung nur durch das Archiv | je Kopie | 0,50 EUR |
|--|----------------------------------|----------|----------|

2. Bibliographische Listen und Nachweise aus den Katalogen

- | | | | |
|--|--------------|--|----------|
| | pro Nachweis | | 0,15 EUR |
|--|--------------|--|----------|

3. AV-Medien (Ton- und Videokassetten)

- | | | | |
|--|--|--|-----------|
| | Pauschalpreis für eine kopierte Kassette inklusive Versand | | 13,00 EUR |
|--|--|--|-----------|

4. EDV-Dienstleistung

- | | | | |
|--|---|--|----------|
| | Ausdrucke eigener Texte je Blatt, DIN A4, schwarz-weiß, einseitig | | 0,05 EUR |
|--|---|--|----------|

5. Fotos

	S/W	Color	Dia
5.1 Aufnahmen			
Kleinbild	3,00 EUR	4,00 EUR	5,00 EUR
6 x 6	4,00 EUR	8,00 EUR	10,00 EUR
9 x 12	8,00 EUR	15,00 EUR	20,00 EUR
5.2 Vergrößerungen			
3 x 18	4,00 EUR	25,00 EUR	
18 x 24	6,00 EUR	30,00 EUR	
24 x 30	10,00 EUR	45,00 EUR	
30 x 40	20,00 EUR	60,00 EUR	
5.3 Dia-Leihgebühren			
Kleinbild-Dia	3,00 EUR		
6 x 6 Aufnahme	5,00 EUR		
9 x 12 Aufnahme	15,00 EUR		

5.4 Nutzungsgebühren für Bildvorlagen (Angabe in EUR)

5.4.1 Bücher/Kalender

(Bei späteren Neuauflagen 50 % Ermäßigung; Lexika (kleinformatige Abbildungen)
S/W 40,00 EUR; Color 80,00 EUR)

Auflage	Druckformat							
	1/4 Seite		1/2 Seite		1/1 Seite		Buchdeckel/ Schutzumschlag	
	S/W	Color	S/W	Color	S/W	Color	S/W	Color
bis 1.000	8,00	30,00	11,00	45,00	15,00	60,00	20,00	95,00
2.500	15,00	40,00	22,00	60,00	30,00	85,00	40,00	125,00
5.000	25,00	50,00	35,00	80,00	45,00	105,00	60,00	155,00
7.500	30,00	60,00	45,00	95,00	60,00	125,00	85,00	185,00
10.000	40,00	70,00	55,00	110,00	80,00	145,00	105,00	215,00
25.000	45,00	85,00	70,00	125,00	95,00	165,00	125,00	245,00
75.000	60,00	105,00	90,00	155,00	125,00	205,00	165,00	310,00
über 75.000	70,00	115,00	100,00	170,00	140,00	225,00	185,00	340,00

5.4.2 Zeitungen und Zeitschriften

Auflage	Druckformat			
	1/4 Seite		1/2 Seite	
	S/W	Color	S/W	Color
bis 50.000	30,00	40,00	50,00	85,00
100.000	45,00	60,00	80,00	125,00
250.000	60,00	85,00	105,00	165,00
500.000	80,00	105,00	130,00	205,00
über 500.000	95,00	125,00	155,00	245,00

5.4.3 Film und Fernsehen

	S/W und Color
Film/Fernsehen	
(bei Wiederholungssendungen 50 % Ermäßigung)	80,00 EUR
CD-ROM/Internet	55,00 EUR

6. Bestellungen im Fernleihverkehr

(1) Bei Bestellungen im Deutschen oder Internationalen Leihverkehr wird eine Schutzgebühr von 1,50 EUR pro Bestellung erhoben. Darüber hinaus tragen Benutzerinnen und Benutzer die Portokosten einer Abholbenachrichtigung, sofern diese nicht per E-Mail versandt werden kann. Die durch eine Bestellung verursachten Unkosten und Gebühren sind von Benutzerinnen beziehungsweise Benutzern auch dann zu bezahlen, wenn bestellte und richtig gelieferte Sendungen nicht abgeholt werden oder die Bestellung aus Gründen, die die Universitätsbibliothek nicht zu vertreten hat, nicht erledigt werden kann.

(2) Außergewöhnliche Kosten werden Benutzerinnen und Benutzern in Rechnung gestellt, sofern sie mit deren Zustimmung entstanden sind.

(3) Kosten und Gebühren, die von der gebenden Bibliothek erhoben werden, sowie solche, die durch besondere Versendungsformen oder Wertversicherungen entstehen, sind von der Benutzerin beziehungsweise dem Benutzer zu erstatten.

(4) Jede Fernleihe ist mit einem Begleitzettel zu versehen.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 24.09.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Fürstenwalde/Spree

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
Fürstenwalde/ Spree	Flur 132, Flurstück 19	Gebäude- und Freifläche, Mandelstraße 47	295	4112, BV lfd. Nr. 1

Lage: Mandelstraße 47, 15517 Fürstenwalde

Nutzung: unbebaut

Verkehrswert: 17.600,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 08.07.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 30/24

Nachlasssachen

Amtsgericht Brandenburg an der Havel

50 VI 206/26

Beschluss

1. Der Beschluss des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel vom 10.06.2026 wird aufgehoben. Insofern wird der Beschwerde der Erben vom 25.06.2026 abgeholfen.

2. Auf Antrag der Erben wird die Verwaltung des Nachlasses von, geboren am, verstorben am, letzte Anschrift:
.....

angeordnet.

3. Als Nachlassverwalter wird bestellt:

-, geb. am,
.....

14770 Brandenburg an der Havel, 26.06.2026

Amtsgericht - Nachlassgericht

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz und für Digitalisierung

Folgender abhandengekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Herr, Justizbeschäftigter des Landgerichts Cottbus, Dienstaussweis-Nr. **211928**, ausgestellt am 24. Juni 2022, gültig bis 23. Juni 2032.

Staatskanzlei des Landes Brandenburg

Der verlorengegangene Dienstaussweis von Frau, Dienstaussweisnummer: **231243**, ausgestellt von der Staatskanzlei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn, Dienstaussweisnummer **103724**, Kartenummer 04056, Farbe blau, ausgestellt am 21.08.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Herrn, Dienstaussweisnummer **200005**, Kartenummer 0834, Farbe grau, ausgestellt am 08.12.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.